



# **Einladung**

zu den

## **Gemeindeversammlungen**

---

- Politische Gemeinde
- Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

auf **Freitag, 30. November 2018, 20.00 Uhr,**

im Gemeindesaal, Flaachtalstrasse 5, 8458 Dorf

Dorf, 30. Oktober 2018

Die Gemeindekanzlei

# TRAKTANDEN

**20.00 Uhr**

## **Politische Gemeinde**

Begrüssung der Jungbürger

1. Budget 2019 der Politischen Gemeinde Dorf und Festsetzung des Steuerfusses von 44 %; Genehmigung
2. Protokollführung Gemeindeversammlung: Art und Genehmigung des Protokolls
3. Allfällige Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Mitteilungen

**anschliessend**

## **Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde**

1. Genehmigung des Budgets 2019 der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf und Festsetzung des Steuerfusses auf 14 %
2. Allfällige Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Mitteilungen

\*\*\*\*\*

Die Stimmberechtigten werden hiermit auf § 17 des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz GG) aufmerksam gemacht:

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfragen schriftlich an den Gemeinderat. Anfragen, die **spätestens zehn Arbeitstage** vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Die Akten und das Stimmregister liegen ab Montag, 5. November 2018, während der ordentlichen Öffnungszeit in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Die einladenden Behörden:  
**GEMEINDERAT DORF**  
**REF. KIRCHENPFLEGE DORF**

## **1. Genehmigung des Budgets 2019 und Festsetzung des Steuerfusses auf 44 %**

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

Genehmigung des Budgets 2019 der Politischen Gemeinde Dorf und Festsetzung des Steuerfusses von 44 %.

### Weisung

Mit dem auf den 1. Januar 2018 in Kraft getretenen neuen Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung werden unter anderem auch die Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards angepasst.

Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) wird per 1. Januar 2019 bei den politischen Gemeinden, den Schulgemeinden, den Zweckverbänden und den Anstalten eingeführt.

Das HRM2 ist eine Weiterentwicklung des heutigen Rechnungsmodells. Damit wird die Rechnungslegung auf eine vermehrt betriebswirtschaftliche Sicht ausgerichtet, ohne die bewährten Elemente des bestehenden Modells aufzugeben.

Die Umsetzung erfordert einerseits eine neue Denkweise, andererseits auch einen Umstellungsaufwand bei den Gemeinden (Schulung der Behörden und der Verwaltung, Anpassung Software, etc.). Mit zahlreichen Arbeitsinstrumenten und Vorlagen unterstützte das Gemeindeamt die Gemeinden bzw. die verantwortlichen Gemeindebehörden und Finanzverwaltungen beim Umstellungsprozess auf die neue Rechnungslegung nach HRM2.

Das vorliegende Budget 2019 wurde nun erstmals auf der Grundlage von HRM2 erstellt. Im Budget 2019 ist die Abschreibungsquote nach Nutzungsdauer (linear) berechnet. Für die Folgejahre erfolgte die Kalkulation mit den provisorischen Angaben zur Anlagenbuchhaltung, sie wird mit dem Bilanzanpassungsbericht im Frühjahr 2019 definitiv festgesetzt. Eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens (Restatement) ist nicht berücksichtigt. Bezüglich Ressourcenausgleich musste noch eine gesetzlich vorgeschriebene Abgrenzung im Betrag von CHF 88'675.00 vorgenommen werden (mutmasslicher Betrag Ressourcenausgleich 2019: CHF 901'000.00).

Das Budget 2019 weist bei einem Aufwand der Erfolgsrechnung von CHF 2'649'965.00 und einem Ertrag ohne ordentliche Steuern von CHF 1'973'769.00 ein zu deckendes Defizit der Erfolgsrechnung von CHF 676'196.00 aus. Zur Deckung des Finanzbedarfs ist bei einem mutmasslichen einfachen Gemeindesteuerertrag von CHF 1'467'500.00 ein Steuerfuss von 44 Prozent notwendig. Das Defizit der Erfolgsrechnung von CHF 30'496.00 wird dem Bilanzüberschuss (Eigenkapital) belastet.

Aufgrund der Vorschriften über die Abschreibung des Verwaltungsvermögens betragen die ordentlichen Abschreibungen CHF 261'520.00.

Die Erfolgsrechnung hält sich weitgehend an den Rahmen früherer Jahre.

Bei der Investitionsrechnung sind folgende Positionen aufgeführt:  
Eingangsbereich Gemeindekanzlei CHF 30'000.00, ÖREB-Kataster CHF 8'600.00, Altersheim Flaachtal (Beratungshonorare Strategie) CHF 15'400.00, Gemeindestrassen CHF 224'000.00, Wasserwerk CHF 255'650.00, Abwasserbeseitigung CHF 67'000.00, Gewässerverbauungen CHF 66'000.00. Dies gibt ein Total bei den Ausgaben von CHF 666'650.00. Demgegenüber stehen Einnahmen von Total CHF 61'720.00 (Staatsbeiträge und Anschlussgebühren). Die Nettoinvestitionen betragen somit CHF 604'930.00

Die Politische Gemeinde kann ihren Verpflichtungen, mit einer leichten Erhöhung des Steuerfusses von 3 % auf neu 44 %, nachkommen. Die Schulgemeinde Flaachtal rechnet mit einem Steuerfuss von 65 %, d.h. mit einer Senkung von 3 %.

Der Gesamtsteuerfuss beträgt somit weiterhin 109 % (gleich wie im Vorjahr).

Die detaillierten Zahlen können beiliegendem Auszug entnommen werden. Das Budget 2019 kann auf der Gemeindekanzlei ab 5. November 2018 eingesehen werden.

### **Annahmeempfehlung**

Der Gemeinderat hat am 22. Oktober 2018 mit Beschluss Nr. 96 das Budget 2019 der Politischen Gemeinde und die Festsetzung eines Steuerfusses von 44 % genehmigt und beantragt der Gemeindeversammlung vom 30. November 2018, das Budget 2019 und den Steuerfuss von 44 % ebenfalls zu genehmigen.

\*\*\*\*\*

## **2. Gemeindeversammlungen: Protokollführung; Art und Genehmigung des Protokolls**

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird in Form eines Verhandlungsprotokolls geführt. Das Protokoll wird durch die Versammlungsleitung und die Stimmzählenden innert längstens fünf Tagen (vom Tag der Versammlung an gerechnet) geprüft und genehmigt. Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird zusammen mit den Beschlüssen auf der Homepage der Gemeinde publiziert. Zudem liegt es während der 30-tägigen Beschwerdefrist in der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsichtnahme auf.

### Weisung

#### Ausgangslage

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz (GG) in Kraft getreten. Es hat das gleichnamige Gesetz aus dem Jahr 1926 (aGG) abgelöst.

Das neue Gesetz enthält in Bezug auf die Führung des Protokolls nur minimale Vorschriften. So sind die Gemeinden lediglich verpflichtet, über die Verhandlungen ihrer Organe und Behörden Protokoll zu führen (§ 6 Abs. 1 GG). § 6 Abs. 2 GG legt fest, dass es sich beim Protokoll mindestens um ein Beschlussprotokoll handeln muss, dass die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren festhält. Generell muss das Protokoll

gewährleisten, dass die Aufsicht über die Gemeinde im Allgemeinen und die einzelnen Behörden im Besonderen im gesetzlich vorgegebenen Rahmen tatsächlich wahrgenommen werden kann.

Die Gemeindeversammlung kann in einem Gemeindeerlass die Führung sowie die Genehmigung des Protokolls näher regeln (Weisung zum neuen Gemeindegesetz, S. 113).

#### Form des Protokolls

Für die Protokollierung der Verhandlungen stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

<i>Form</i>	<i>Inhalt</i>
Beschlussprotokoll	Es werden die Beschlüsse, Wahlen und Beanstandungen zum Verfahren protokolliert (= gesetzlich vorgegebener Mindestinhalt).
Verhandlungsprotokoll	Zusätzlich zum Mindestinhalt werden aus den Verhandlungen die wesentlichen Voten festgehalten. Dabei hat die Protokollführerin oder der Protokollführer einen Spielraum pflichtgemässen Ermessens. Werden einzelne Voten wiedergegeben, genügt es, wenn der Protokolltext deren Sinn deutlich zum Ausdruck bringt. Dabei müssen sich die Votanten gewisse Vereinfachungen ihrer Ausführungen gefallen lassen.
Wortprotokoll	Zusätzlich zum Mindestinhalt werden die Äusserungen sämtlicher Teilnehmenden wörtlich festgehalten.

In Dorf wurde bis anhin ein Verhandlungsprotokoll geführt. An dieser bewährten Lösung soll festgehalten werden.

#### Genehmigung des Protokolls

Im Gegensatz zum bisherigen Recht fehlen im neuen Gemeindegesetz Vorgaben zur Genehmigung des Protokolls. Zudem ist der Protokollberichtigungsrekurs im neuen Gesetz nicht mehr vorgesehen. Entsprechende Begehren sind inskünftig jedoch weiterhin im Rahmen eines ordentlichen Rechtsmittels möglich; eigenständig aber nur noch mittels Aufsichtsbeschwerde (Weisung zum neuen Gemeindegesetz, S. 100).

Mangels einer besonderen Regelung im neuen Gemeindegesetz wäre das Protokoll grundsätzlich an der nächsten Gemeindeversammlung von den Stimmberechtigten zu genehmigen (Jaag/Rüssli/Jenni, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 6, N. 11). Wie vorstehend erwähnt, kann die Gemeinde die Protokollgenehmigung jedoch näher regeln. Folgende Varianten kommen dafür in Frage:

<i>Organ</i>	<i>Form</i>
Stimmberechtigte	Genehmigung des Protokolls an der nächsten Gemeindeversammlung
Gemeinderat	Genehmigung des Protokolls an einer Gemeinderatssitzung
Versammlungsleitung und Stimmzählende	Genehmigung des Protokolls durch die Versammlungsleitung (Gemeindepräsident/in) und die Stimmzählenden

Bislang musste das Gemeindeversammlungsprotokoll gestützt auf § 54 aGG innert längstens sechs Tagen durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Stimmzählenden geprüft und unterzeichnet werden. Anschliessend wurde das Protokoll auf der Homepage der Gemeinde publiziert und in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Diese Lösung hat sich ebenfalls bewährt, weshalb daran festgehalten werden soll. Für die Genehmigung des Protokolls soll jedoch neu eine Frist von fünf Arbeitstagen gelten. Anschliessend wird das Protokoll zusammen mit den Beschlüssen der Versammlung auf der

Homepage publiziert. Zudem liegt es während der 30-tägigen Frist für eine Gemeindebeschwerde in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Eine Einsichtnahme ist jedoch gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip auch später ohne weiteres möglich.

### **Annahmeempfehlung**

Der Gemeinderat hat am 17. September 2018 mit Beschluss Nr. 82 Folgendes genehmigt:

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird in Form eines Verhandlungsprotokolls geführt. Das Protokoll wird durch die Versammlungsleitung und die Stimmzählenden innert längstens fünf Tagen (vom Tag der Versammlung angerechnet) geprüft und genehmigt. Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird zusammen mit den Beschlüssen auf der Homepage der Gemeinde publiziert. Zudem liegt es während der 30-tägigen Beschwerdefrist in der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 30. November 2018, die oben erwähnten Bestimmungen bezüglich des Protokolls der Gemeindeversammlung ebenfalls zu genehmigen.